

Jahreszeugnis 2018

PZ-Nr.: 8215-1807-008

AS-Fertigkompost (mittelkörnig)

RAL-Gütesicherung AS-Humus

Jahreszeugnis 2018 Seite 1 von 2

Anlage Wülperode (BGK-Nr.: 8215)

Rechtsbestimmungen: Regelwerke:

✓ Klärschlammverordnung

✓ RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 258)

(Überwachungsverfahren)

✓ Düngemittelverordnung

✓ Fremdüberwachung



Zeichengrundlage unter www.gz-as-humus.de

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häckchen ausgewiesen.

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Aus Platzgründen ist die vollständige düngerechtliche Kennzeichnung in der Anlage "Kennzeichnung" zum Prüfzeugnis enthalten

Eigenschaften und Inhaltsstoffe in der Frischmasse

6,42 Stickstoff gesamt (N) 9.07 Stickstoff I CaCl₂-löslich (N) 1,11 0,78 Stickstoff organisch (N) 7,96 5,64 Phosphat gesamt (P<2O5) 9,16 6,48 Kaliumoxid gesamt (K₂O) 6,44 4,56 Magnesiumoxid ges.(MgO) 6,22 4,40

pH-Wert (CaCl $_2$) 7,9 Salzgehalt 8,41 g/l C/N-Verhältnis 14 Organische Substanz 225 kg/t Humus-C 66 kg/t Ammonium CaCl $_2$ -löslich (NH $_4$ -N) 0,15 % TM Stickstoff CaCl $_2$ -löslich (N) 0,24 % TM

Hygieneanforderungen eingehalten

Basisch wirks. Stoffe (CaO)

Frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen

Körnung	0 - 20	mm
Rohdichte	707,5	kg/m³
Trockenmasse	45,70	%
Düngewert ²⁾	12,60	€/t
•	8,91	€/m³
Humuswert ³⁾	11,30	€/t
	7.99	€/m³

Zweckbestimmung

Zur Bodenverbesserung und Düngung

Anwendungsbereiche

Landwirtschaft

kg/m³

ka/t

25,96 18,37

Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW

Das Erzeugnis unterliegt der RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 258). Dieses Zeugnis wurde elektronisch erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.



Träger der regelmäßigen Güteüberwachung

Köln, den 31.07.2018

gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

¹⁾ bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (April - Juni 2018) ohne MwSt. (0,69 €/kg N-anrechenbar; 0,67 €/kg P₂O₅; 0,6 €/kg K₂O; 0,06 €/kg CaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).



Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Anlage zum PZ-Nr.: 8215-1807-008



Jahreszeugnis 2018 Mittelwerte (Median)



Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Organischer NPK-Dünger 0,90-0,91-0,64 mit Spurennährstoffen

Anlage Wülperode, BGK-Nr.: 8215

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen, Klärschlämmen

0,90 % N Gesamtstickstoff

0,11 % N verfügbarer Stickstoff

0,91 % $\mathrm{P_2O_5}$ Gesamtphosphat

0,64 % K₂O Gesamtkaliumoxid

0,0023 % Zn Gesamtzink

0.98 % Fe Eisen

0,01 % Mn Mangan

Nettomasse: siehe Lieferschein

Hersteller/Inverkehrbringer:

Kommunalservice H. Vornkahl GmbH

Kornstr. 18 31185 Nettlingen

Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau (55%), Klärschlämme, Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft

Nebenbestandteile:

0,62 % MgO Gesamtmagnesiumoxid

2 59 % CaO Basisch wirksame Bestandteile

22,5 % Organische Substanz

0,0457 % Se Selen

0,20 % Na Natrium

0,8 mg/kg TM TI Thallium

Lagerung und Anwendung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Anwendungsvorgaben: Bereitstellung des Klärschlammkompostes nur auf dem für die Aufbringung vorgesehenem Boden oder auf angrenzender Ackerfläche, in der benötigten Menge und für längstens eine Woche vor Aufbringung zulässig. Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass oberflächiger Abfluss ausgeschlossen ist. Überschreitungen der Lagerfrist nach § 13 (2) AbfKlärV möglich. Keine Ausbringung in Wasserschutzzone I, II und III. Verbote und Beschränkungen der Aufbringung, z.B. auf Dauergrünland nach § 15 AbfKlärV sind zu beachten. Bei Anwendung dieses Düngemittels sind die Sperrfristen der Düngeverordnung in den Wintermonaten zu beachten.



Untersuchungsbericht

PZ-Nr.: 8215-1807-008

AS-Fertigkompost (mittelkörnig)

RAL-Gütesicherung AS-Humus

Jahreszeugnis 2018

Seite 2 von 2

Anlage Wülperode (BGK-Nr.: 8215)

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt AS-Fertigkompost, mittelkörnig:

Probenahme-	Labor	Probenehmer	Tagebuch-
datum	(BGK-Nr.)	(BGK-Nr.)	nummer
14.05.2018	173	565	60375
14.05.2018	173	565	60377
13.03.2018	173	565	59068
08.11.2017	173	565	56618

Ausgangsstoffe¹⁾

Anteil	Bezeichnung
55%	A2 Garten- und Parkabfälle
40%	M1 Klärschlamm
5.0%	D10 Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft

Weitere Inputstoffe/Hilfsstoffe

Hinweise zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den AS-Fertigkompost aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Untersuchung vorliegt.

Ana	lysen	ergeb	nisse
	. ,	- 3	

Analysenergebnisse	
Parameter Pflanzennährstoffe	Wert Einheit
Stickstoff, gesamt (N)	1,98 % TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	2,00 % TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	1,41 % TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	1,36 % TM
Ammonium löslich (NH ₄ -N)	496 mg/l FM
Nitrat löslich (NO ₃ -N)	286 mg/l FM
Phosphat löslich (P ₂ O ₅)	1222 mg/l FM
Kaliumoxid löslich (K ₂ O)	2708 mg/l FM
Magnesium löslich (Mg)	614 mg/l FM
Eisen (Fe)	2,16 % TM
Bodenverbesserung	
Organische Substanz	49,2 % TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	5,68 % TM
Physikalische Parameter	
Rohdichte	708 g/l
Wassergehalt	54,3 % FM
Salzgehalt pH-Wert	8,41 g/l FM 7,9
Rottegrad (1-5)	7,9 5 (25°C)
Fremdstoffe > 2mm gesamt	0,03 % TM
- verformbare Kunststoffe (Folien)	< 0,01 % TM
- sonstige Fremdstoffe	0,02 % TM
Steine > 10 mm	0,66 % TM
Verunreinigungsgrad	1,4 cm²/l
(Flächensumme)	
Biologische Parameter/Hygiene	
Pflanzenverträglichkeit: bei 25% Prüfsubstratanteil	101 %
bei 50% Prüfsubstratanteil	92 %
Keimfähige Samen / keimf. Pflanzenteile	0 je l FM
_	nt nachweisbar
Schwermetalle/Schadstoffe	
Arsen (As)	2,60 mg/kg TM
Blei (Pb)	43,4 mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,78 mg/kg TM
Chrom (Cr)	23,4 mg/kg TM
Chrom VI (Cr _{VI})	0,10 mg/kg TM
Kupfer (Cu)	114 mg/kg TM
Nickel (Ni) Quecksilber (Hg)	27,5 mg/kg TM 0,25 mg/kg TM
The U. C. (TI)	0,20 mg/kg mv

Die Probenahme wurde gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

Die Untersuchungen wurden gemäß Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. durchgeführt.

0,80 mg/kg TM

508 mg/kg TM

75,0 mg/kg TM

Thallium (TI)

Zink (Zn)

AOX



Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 8215-1807-008

AS-Fertigkompost (mittelkörnig)



BGK-Nr.: 8215

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Angaben in der Frischmasse)

(/ m.gazen m. aer / neermaeee/				
Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³	
Stickstoff gesamt (N)	0,91	9,07	6,42	
Stickstoff löslich (N)	0,11	1,11	0,78	
Stickstoff organisch (N)	0,80	7,96	5,64	
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,92	9,16	6,48	
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,64	6,44	4,56	
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,62	6,22	4,40	
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,60	26,0	18,4	
Organische Substanz	22,5	225	159	
Humus-C	6,64	66,4	47,0	

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,45 und von TM in FM 2,18. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,71 und von t in m³ FM 1,41.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹⁾	12	1,11	0,78
Erstes Folgejahr*	4	0,36	0,26
Zweites Folgejahr*	3	0,27	0,19
Drittes Folgejahr*	3	0,27	0,19
Phosphat (P ₂ O ₅)	% von P _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendung in der Fruchtfolge ²⁾	100	9,16	6,48
*nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 DüV anzurechnende Folgewirkung.			

Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert (am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Aufwandmenge (FM)		Düngewert ^{3,5)}	Humuswert ⁴⁾
	t/ha	m³/ha	€ / ha	€ / ha
jährlich	6,5	9,3	83	74
alle 3 Jahre ²⁾	20	28	248	222

Die Tabelle zeigt ein Beispiel für Aufwandmengen zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P_2O_5 zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (180 kg/ha P_2O_5) kann mit 20 t bzw. 28 m³/ha Kompost gedeckt werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem N\u00e4hrstoffgehalt (gem\u00e4\u00df \u00b2, Nr. 11 D\u00fcV, >1,5 % N oder >0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und löslichem Stickstoff (gemäß § 2, Nr. 11/13 DüV >1,5% N, zzgl. >10% löslich von Nges)

Der Kompost unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. 15.Dezember bis 15.Januar).

Beim Nährstoffvergleich werden die Gesamtgehalte an Stickstoff und Phosphat zu Grunde gelegt. Aufgrund geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit kann der im Bilanzzeitraum von 3 Jahren organisch gebundene Stickstoff in Anlage 5 Tabellenzeile 11 DüV in Abzug gebracht werden. Dies erfolgt in Abstimmung oder nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 8 Abs. 5 DüV). Hierzu können Werte aus Tabelle 2 berücksichtigt werden.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die Vorschriften der jeweiligen Landesregierungen zu beachten.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Klärschlammverordnung 12 t Trockenmasse bzw. 27 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten Flächen. Die Ausbringung auf gefrorenem Boden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 DüV ist zulässig (Voraussetzung: Pflanzendecke, keine Abschwemmung, Ausbringung zur Verhinderung von Bodenverdichtung). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Keine Aufbringung auf (Dauer-)Grünland, Ackerfutter-, Gemüse, Obst- und Hopfenanbauflächen, in Haus-, Nutz- und Kleingärten und auf forstwirtschaftlich genutzten Böden. Keine Ausbringung in Wasserschutzzonen I, II und III.

Keine Ausbringung auf Anbauflächen für Mais, ausgenommen zur Körnernutzung und zur Verwendung in einer Biogaserzeugung, sofern keine Einarbeitung des Klärschlamms vor der Saat erfolgt ist. Eine Aufbringung auf Anbauflächen für Zuckerrüben ist nur zulässig, sofern im Anbaujahr keine Klärschlammausbringung erfolgt ist und sofern die Zuckerrübenblätter nicht verfüttert werden. Das Aufbringen auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von Feldgemüse genutzt werden, ist nur zulässig, sofern zwischen der letzten Aufbringung eines Klärschlammes und dem nächsten Anbau von Feldgemüse ein zeitlicher Abstand von min. 24 Monaten eingehalten wird. Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Bioabfälle nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Anwendung sind die Melde- und Dokumentationsvorgaben der AbfklärV einzuhalten.

¹⁾ Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 5% von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden. 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (April - Juni 2018) ohne MwSt. (0,69 €/kg N-anrechenbar, 0,67 €/kg P₂O₅, 0,6 €/kg K₂O, 0,06 €/kgCaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 5) Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).